

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 592/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lea G [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Gesundheitsschäden, die sie auf ihre Verfolgung in Rumänien zurückführt. Sie hat die Ansprüche erstmals im Januar 1962 angemeldet.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist verweigert (§ 189 Abs. 1 und 3 BEG) und ein Recht der Klägerin auf Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 BEG), Überleitung oder Angleichung (Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit §§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 2, 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss) verneint hat, sind durchweg

- 3 -

richtig und stimmen mit der ständigen, im Berufungsurteil zutreffend angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von BGH RzW 1974, 183 ab, ist unbegründet. Dort ging es um einen zurückgenommenen Anspruch, dessen Überleitung sich nach Art. III Nr. 3 BEG richtet. Anders als hier genügt für sie, daß die Änderung des § 33 Abs. 2 BEG durch Art. I Nr. 23 BEG-SchlussG einen weitergehenden Anspruch auf Entschädigung begründet haben kann.

Dr. Thumm

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)